

Mai 2023

Untauglicher Katalog ambulante Fallpauschalen Version 0.3

Die Schweizerische Gesellschaft für Radiologie (SGR-SSR) hat zur Entwicklung des ambulanten Pauschaltarifs Stellung bezogen. Der Prozess der Entwicklung des Tarifs ist intransparent und bindet die betroffenen Fachgesellschaften nicht genügend ein. Die vorliegende Version 0.3 ist für die Radiologie nicht anwendbar, die SGR-SSR lehnt sie ab. Die SGR-SSR legt nötige Änderungen und Forderungen in ihrer Stellungnahme zuhanden der sts AG, dem Bundesamt für Gesundheit, H+ und der FMH dar.

Die Schweizerische Gesellschaft für Radiologie (SGR-SSR) ist seit langem mit der Frage tauglicher Pauschalen befasst. Sie steht Pauschaltarifen positiv gegenüber. Die SGR-SSR hat in der Vergangenheit mit FMCH, H+ und santésuisse bereits einen eigenen Fallpauschalenkatalog entwickelt.

Die SGR-SSR stellt fest, dass nun mit Version 0.3 erneut ein unbrauchbarer Fallpauschalenkatalog präsentiert wird - trotz Hinweisen und Korrekturvorschlägen der SGR-SSR zu den Vorgängerversionen. Zum nun vorliegenden Fallpauschalenkatalog konnte die SGR-SSR im Rahmen der Erarbeitung nicht beitragen, ein Angebot zur Mitarbeit lehnte die sts AG ab.

Die SGR-SSR bezweifelt, dass es möglich ist, auf Basis von blossen Kosten- und Abrechnungsdaten einen sinnvollen Tarif für die Radiologie zu entwickeln. Die Faktoren, die den Aufwand und damit die Kosten bestimmen, sind in diesen Daten nur bedingt erfasst.

Die Version 0.3 wurde auf der Basis alter TARMED-Daten erstellt. Diese schliessen zahlreiche neue Technologien aus. Die Version 0.3 bildet somit für die Radiologie keine Grundlage für anwendbare und sinnvolle Pauschalen. In ihrer detaillierten Stellungnahme erläutert die SGR-SSR detailliert die Unzulänglichkeiten der Version 0.3.

<https://sgr-ssr.ch/wp-content/uploads/2023/05/SGR-SSR-Stellungnahme-Fallpauschalenkatalog-V0.3.pdf>

Langer Katalog inhaltlicher Defizite

Die SGR-SSR listet in ihrer Stellungnahme auch die inhaltlichen Defizite des ambulanten Fallpauschalenkatalogs V 0.3 detailliert auf. Sie betreffen namentlich die untauglichen Daten zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Tarifs, das völlige Fehlen eines Dignitätskonzeptes und den Umstand, dass die Version 0.3 die diagnostischen radiologischen Leistungen nicht von den klinischen Leistungen entkoppelt.

Um sachgerechte Pauschalen entwickeln zu können, muss die sts AG die medizinischen Fachgesellschaften konsultieren und sie bei der Ausgestaltung des Tarifs aktiv einbinden.

Die SGR-SSR wird eine Einführung von Pauschalen basierend auf dieser Version 0.3 nicht unterstützen und gegebenenfalls alle rechtlichen Möglichkeiten dagegen ausschöpfen.

Kontakt für Medienanfragen

Prof. Dr. med. Florian Buck
Vorstandsmitglied SG-SSR
fmbuck@mri-roentgen.ch